

§ 272 EO Versteigerungstermin

EO - Exekutionsordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

1. (1) Den Versteigerungstermin bestimmt

1. 1. der zur Durchführung einer Versteigerung bestellte Versteigerer,
2. 2. der Leiter der Auktionshalle bei der Versteigerung in einer Auktionshalle oder
3. 3. sonst das mit dem Vollzug der Versteigerung betraute Vollstreckungsorgan.

2. (2) Vom Versteigerungstermin und vom Versteigerungsort sind der Verpflichtete und die betreibenden Gläubiger durch Zustellung einer Ausfertigung des Edikts zu verständigen. Dies kann unterbleiben, soweit dem Verpflichteten und dem betreibenden Gläubiger der Versteigerungstermin und der Versteigerungsort bereits bei der Pfändung bekanntgegeben wurden; die Kenntnisnahme ist zu bestätigen.

In Kraft seit 01.03.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at